



VII. 2
549. 6

Pla. 73.
2.



440
139

Erneuertes und geschärftes

EDT

wegen

Anhaltung und Verfolgung

Der

DESERTEURS.

De Dato, Berlin, den 4ten October 1749.

Magdeburg,

Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.

Römischen Reichs Erbs. Cammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost Friesland und Neurs, Graf zu Hohenzollern, Nappin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda *rc. rc. rc.*

Thun kund und fügen allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, denen von Prelaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Haupt- und Amt-Leuthen, Land-Räthen, Commissarien, Castnern, Schöffen, Amts-Schreibern, Magistraten in Städten und Flecken, auch sonst allen und jeden Einwohnern Unserß Königreichs, Churfürstenthums und Unserer sämtlichen übrigen Landen, hiedurch in Gnaden zu vernehmen, wie daß Wir höchstmißfällig in Erfahrung gekommen, daß, ob wohl durch die unterm 29. Januar. 1723. 3. Januarii 1724. und 5ten Augusti 1726. emanirte Edicta und Reglement verordnet und festgesetzt worden, wie es mit Anhaltung und Verfolgung derer Deserteurs gehalten werden soll, dennoch die Unterthanen darinnen sehr nachlässig zu werden anfangen, und dadurch geschiehet, daß die Deserteurs ohngehindert durchkommen, selbige auch wohl gar durchgeholfen, und über die Grenze geschaffet werden.

Wann Wir aber denen Unterthanen hierunter zum Schaden und Nachtheil Unserer Armees keinesweges nachzusehen gemenet sind, sondern vielmehr Unser ernstlicher Wille ist, daß über die bisher publicirte Edicta mit allem Rigueur gehalten werden soll;

Als haben Wir nöthig gefunden; die wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs vorhin emanirte Edicta und nach und nach ergangene Verordnungen hiermit zu erneuern und zu wiederholen.

Wir ordnen und befehlen demnach hiermit alles Ernstes, daß kein Soldat, er sey Unter-Officier, Grenadier, Mousquetier, Fusilier, Reuter, Dragoner oder Husar, es mag ein solcher sich entweder vor beurlaubet, oder vor eine Ordonnantz ausgeben, so wenig in einiger Stadt, als in denen Dörffern auf dem platten Lande

passiret werden soll, wann er nicht einen recht guten und gültigen Paß von seinem Officier vorzeigen kan, sondern es sollen vielmehr dergleichen wegen Desertion verdächtige und mit gültigen Pässen nicht versehene Soldaten, imgleichen diejenige, welche Inhabts Edicti vom 2ten Augusti 1722. und 15ten September 1730. bey Passirung der Städte, Flecken und Dörffer ihre Pässe der Obrigkeit, dem Edelmann, Prediger, Küster und Schulßen, auch andern Leutben, die sie hierüber befragen, nicht vorzeigen, sofort arretiret und an das nächste Regiment, oder Garnison geliefert, von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem der Deserteur angehört, geschicket werden, welches die davor verwandte Unkosten bezahlet wird.

Alle und jede, so nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines oder andern Soldaten Desertion entweder vor sich, oder durch andere einziehen und bekommen, sollen schuldig seyn, es denen Regimentern und Compagnien, worunter solche Meineydige streben, ohne den geringsten Zeit-Verlust anzuzeigen und bekant zu machen, gestalt denn, wenn schon die Desertion nicht würcklich erfolgt, oder der Deserteur hinwieder attrapiret werden möchte, es demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt und den Vorsatz gewußt, solches aber verschwiegen, zu keinem Behelf dienen, sondern er nach denen hiebei vorkommenden Umständen mit harter Leibes-Strafe belegt werden soll.

Wann ein Soldat von einem Regiment oder Compagnie desertiret, und solches von dem Officier auf dem Lande und in denen Städten kund gemacht und darüber Lerm wird. So sollen Bürger und Bauern so fort auffsehen, die Sturm-Glocke läuten, die Pässe besetzen, und den Deserteur weiter auffsuchen, auch denen Officiers zum Nachsehen der Deserteurs die benöthigte Pferde nach denen Patenten vom 19ten December 1727. und 28ten Junii 1738. gegen baare Bezahlung verabfolgen lassen.

Wann die Bürger und Bauern den Deserteur finden und wieder bekommen, sollen sie solchen an das nächste Regiment oder Garnison abliefern, und ihnen aus der Accise, welche dem Orth am nächsten ist vor den Deserteur, welchen sie ertappet und abgeliefert haben, wenn er zu einem der Infanterie- auch Curassier- und Dragoner-Regimenter gehöret, Zwölf Thaler, wenn er aber unter einem Husaren- oder Garnison-Regimente strehet, Sechs Thaler bezahlet werden, welche hernach dem Regiment durch Unsere General-Krieges-Casse wieder abgezogen werden sollen.

Im Fall aber der Beamte, die Edelleute, Bürger oder Bauern nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen; So sollen diejenige, welche daran manquiret, folgendergestalt bestrafet werden.

Die Stadt, so darunter ihr Devoir negligiret, soll sodann deshalb zur Verantwortung und Untersuchung gezogen und befundenen Umständen nach mit einer arbitrairen Geld-Strafe belegt werden.

Wann ein Land-Rath oder auch ein Edelmann dasjenige, so ihm nach dem Edict darunter zu besorgen obliegt, negligiret hat, so soll derselbe desfalls Funfzehn Species Ducaten Strafe erlegen; hat aber ein Dorf sich darunter negligiret, so sollen diejenige Einwohner desselben, so an der begangenen Negligence insbesondere Schuld seyn, auf Einen Monath zur Bestigungs-Arbeit gebracht werden.

Derjenige aber, so einen Deserteur durchhiffte, soll ohne alle Gnade durch Urtheil und Recht zum Strange condemniret werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten und Magisträten sowohl auf dem Lande, als in denen Städten die Verfügung zu machen, daß dieses Edict gehörig publiciret und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werde, besonders aber allen Forst-Bedienten, Theer-Schweilern, Holz-Schlägern, Kohlen-Brennern, wie auch auf den Glas-Hütten und sonst überall zu eines jeden Wissenschaft kommen möge, damit niemand, er sey wer er wolle, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gleichergestalt soll zu solchem Ende dieses Edict in allen Kirchen von denen Cangeln öffentlich verlesen, auch solches demnachst alle Viertel Jahr dergestalt wiederholet werden. Urfundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 4ten October 1749.

Friderich.



A. D. v. Biereck. J. W. v. Hoppe. A. F. v. Boden. C. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal. H. C. v. Ratt.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Erneuertes und geschärftes



wegen
und Berfolgung
Der
RTEURS.

in, den 4ten October 1749.

Magdeburg,
Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.

